

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. September 2007¹,
beschliesst:*

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958² wird wie folgt geändert:

Art. 16c^{bis} (neu) Führerausweisentzug nach einer Widerhandlung
im Ausland

¹ Nach einer Widerhandlung im Ausland wird der Lernfahr- oder der Führerausweis entzogen, wenn:

- a. im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde; und
- b. die Widerhandlung nach den Artikeln 16b und 16c als mittelschwer oder schwer zu qualifizieren ist.

² Bei der Festlegung der Entzugsdauer sind die Auswirkungen des ausländischen Fahrverbotes auf die betroffene Person angemessen zu berücksichtigen. Die Mindestentzugsdauer darf unterschritten werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

¹ BBl 2007 7617
² SR 741.01

